

WICHTIGE VORMUNDSCHAFTS-§§ UND EMPFEHLUNGEN BEI STRAFANZEIGEN GEGEN DAS MÜNDEL

Liebe ehrenamtliche Vormünder,

In diesem Infoblatt geht es um wichtige Paragraphen im Bereich Vormundschaft und Pflegschaft sowie um das Vorgehen, sollte Ihr Mündel einer Straftat beschuldigt werden. Das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht alle Gesetzbücher auch online:

<https://www.gesetze-im-internet.de>



KOORDINATOR FÜR EHRENAMTLICHE
VORMUNDSCHAFTEN

Dirk Hinrichs

Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Tel.: 04401 927-725
Mobil: 0162 975-3523

E-Mail:
dirk.hinrichs@wesermarsch.de

Im Überblick



 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG)

 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

 Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

 BGB §§ mit indirektem Bezug zu den Vormundschaften

 Sonstige Gesetzbücher

 Empfehlungen bei strafrechtlichen Vorwürfen

 Zusammenfassung

Im Folgenden findet sich eine Auswahl an §§ aus den Gesetzbüchern FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) und BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Alle stehen im Zusammenhang mit der Führung einer Vormundschaft und wirken sich direkt darauf aus. Darüber hinaus können auch weitere §§ oder Gesetzbücher, wie zum Beispiel das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder das OEG (Opferentschädigungsgesetz) im SGB XIV, Einfluss auf die Arbeit einer Vormundin haben.

Der letzte Teil befasst sich mit dem Vorgehen, sollte es strafrechtliche Vorwürfe gegen Ihr Mündel geben.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG)

- § 7 FamFG Beteiligte eines Verfahrens
- § 9 FamFG Verfahrensfähig ab 14. Lebensjahr
- § 161 (i.V.m.§7 Abs.3) I FamFG Recht von PE, am Gerichtsverfahren beteiligt zu werden
- § 152 Abs.2 FamFG Zuständigkeit des Familiengerichts



Achtes Sozialgesetzbuch (SGBVIII) Kinder- und Jugendhilfe

- § 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt
- § 27ff SGBVIII (bis § 35a) Hilfe zur Erziehung und die einzelnen Instrumente
- §§ 37 u. 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegepersonen durch das Jugendamt
- § 40 SGB VIII Krankenhilfe, z.B. Krankenkassenbeitrag (bei Inhaftierung der KE oder wenn sonst keine Familienversicherung möglich ist), Zuzahlung Zahnsperre, Brille etc. Siehe auch §§ 25,26 SGB V
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- § 94 Abs.6 SGB VIII Bei Verdienst von eigenem Geld, z. B. durch Nebenjob oder Ausbildung ist kein Kostenbeitrag mehr zu erheben (seit Januar 2023)
- § 87c Abs.3 SGB VIII Zuständigkeit richtet sich nach der Ortsansässigkeit des Kindes; gewöhnlicher Aufenthalt frühestens nach zwei Monaten (betrifft Abgabe oder Übernahme).
- § 5 SGBVIII Wunsch- und Wahlrecht, beinhaltet auch die Entscheidung bzgl. einer Pflegefamilie. Die Hilfe muss geeignet sein! Darüber entscheidet der ASD (Dijuf Rechtsgutachten)
- § 8 (i. V. m. § 36c) SGB VIII Beteiligung der Kinder am HPG
- § 53a SGB VIII Beratungsrecht eines Vormunds durch das Jugendamt (27 ff evtl. durch ASD/ sonst Koordinierungsstelle)



BGB mit Bezug zu Vormundschaften §§ 1773–1808 BGB

- § 1773 BGB Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds
- § 1774 ff BGB Wer kann Vormund werden Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft
- § 1776 BGB Voraussetzungen für einen zusätzlichen Pfleger bei ehrenamtlichen Vormundschaften
- § 1777 BGB Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf Pflegepersonen
- § 1778 BGB Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht
- § 1779 BGB Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds
- § 1781 BGB Bestellung eines vorläufigen Vormunds
- § 1782 BGB ff Benennung und Ausschluss als Vormund (testamentarisch) durch die Eltern
- § 1784 BGB Ausschlussgründe eines Vormunds
- § 1785 BGB Bestellungs Voraussetzungen durch das Familiengericht

- § 1786ff BGB-Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils (minderjährige Mutter)
- § 1788 BGB Rechte des Mündels
- § 1789 (i. V. m. 1824 u. 1629a) BGB-Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels
- § 1790 BGB Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht
- § 1791 (i.V.m.1619) BGB-Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds
- § 1792 BGB ff Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger
- § 1794 (i. V. m. 1664) BGB-Haftung des Vormunds
- § 1795 BGB Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten
- § 1796 BGB Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson
- § 1797 (i. V. m. §1629 u.1§796) BGB-Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson
- § 1798ff (teilw. i.V.m.§§ 1848 bis 1854 BGB u. § 1853) BGB-Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge
- § 1802 BGB Allgemeine Vorschriften (Unterstützung des VM durch das Familiengericht)
- § 1803 BGB Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel durch das Familiengericht
- § 1804 BGB Entlassung des Vormunds
- § 1805 BGB Bestellung eines neuen Vormunds
- § 1806 BGB (i. V. m. §1773) BGB Ende der Vormundschaft
- § 1807 BGB Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte
- § 1808 BGB Vergütung und Aufwendungsersatz (einer ehrenamtlichen Vormundschaft)



BGB §§ mit indirektem Bezug zu den Vormundschaften

- § 167 BGB Erteilung einer Vollmacht
- § 168 BGB Widerruf einer Vollmacht
- § 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln (z. B. Taschengeldkonto)



Sonstige Gesetzbücher

- SBG IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- SGB XIV Soziale Entschädigung inkl. OEG
- NSchG Niedersächsisches Schulgesetz
- AufenthG Aufenthaltsgesetz
- FreizügG/EU Freizügigkeitsgesetz/EU
- SGB X (insb. § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes)
- usw.



Empfohlenes Vorgehen bei strafrechtlichen Vorwürfen

❖ **Anwalt hinzuziehen**

Sollte Ihr Mündel einer schweren Straftat beschuldigt werden, z. B. Körperverletzung, ist zu empfehlen, einen Anwalt einzuschalten. Ein Strafverfahren und eine mögliche Verurteilung können weitreichende Folgen für Ihr Mündel haben, z. B. Eintragungen im Führungszeugnis oder strafrechtliche Sanktionen bis hin zu einer Haftstrafe.

❖ **Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht**

Wenn Sie mit Ihrem Mündel bei der Polizei vorgeladen werden, sind sie nicht verpflichtet, dort auszusagen, wenn Sie Ihr Mündel dadurch belasten würden (§ 52 StPO). Auch Ihr Mündel sollte keine Angaben machen, solange kein Anwalt hinzugezogen wurde.

Bei schwerwiegenden Vorwürfen sollte gegenüber der Polizei also generell keine Aussage ohne anwaltliche Vertretung erfolgen. Ein Anwalt schützt die Rechte des Mündels und verhindert unbeabsichtigte Belastungen.

❖ **Verhältnismäßigkeit und pädagogische Maßnahmen**

Es ist aber wichtig hier die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei kleineren Delikten, wie z. B. der einmalige Ladendiebstahl (Diebstahl geringwertiger Sachen), sollten die Tat, schon aus rein pädagogischen Gründen, eine „angemessene“ Konsequenz nach sich ziehen. Insbesondere wenn die Sachlage eindeutig ist und ganz sicher ein Fehlverhalten des Mündels vorliegt. Dann sollte man das Mündel zur Vernehmung bei der Polizei begleiten, aber unter Umständen lieber auf die anwaltliche Vertretung verzichten. Solch eine Maßnahme hilft dem Mündel, die Folgen seines Handelns zu verstehen und in Zukunft hoffentlich verantwortungsbewusster zu handeln.

❖ **Information an das Familiengericht**

Je nach Schwere der Vorwürfe kann es sinnvoll sein, das Familiengericht durch eine schriftliche Kurzmitteilung oder sogar einen Zwischenbericht zu informieren. Dies dient der Transparenz und sichert sie in ihrer Tätigkeit ab. Ansonsten reicht es, den Vorfall im Jahresbericht zu erwähnen.



Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, dass man als ehrenamtlicher Vormund nicht alles wissen kann. Insbesondere die gesamte Gesetzgebung sowie alle Paragraphen der verschiedenen Gesetzbücher und Verordnungen muss man nicht auswendig kennen. Wichtig ist vielmehr, dass man weiß, wo man die passenden rechtlichen Grundlagen finden kann.

Im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Anschuldigungen gegen Ihr Mündel bleibt festzuhalten, dass Sie der Vormund sind und letztendlich eigenständig entscheiden, welcher Weg der richtige ist. Bei kleineren Delikten müssen sie zwischen dem Schutz vor weitreichenden Folgen, beispielsweise durch eine mögliche Vorstrafe, und dem pädagogischen Erziehungsauftrag, ein Mündel sollte lernen, Verantwortung für seine Taten zu übernehmen und die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen, abwägen.

Unterstützung können Sie jederzeit beantragen. Beratung erhalten Sie von der Koordinierungsstelle sowie von der zuständigen Rechtspflege. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, rechtlichen Rat bei einem Anwalt einzuholen.

